Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

27.10.2014 Drucksache 17/3710

Änderungsantrag

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Josef Zellmeier, Peter Winter, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner, Heinrich Rudrof, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Petra Dettenhöfer, Wolfgang Fackler, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Thomas Huber, Bernd Kränzle, Harald Kühn, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger, Hans Ritt, Martin Schöffel, Reserl Sem, Karl Straub, Klaus Stöttner, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Georg Winter, Mechthilde Wittmann CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (Drs. 17/2871)

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 10 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält Nr. 4 folgende Fassung:

"4. Anlage 4 Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Besoldungsgruppen A 6 und R 3 erhalten folgende Fassung:

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayeri- sche Besoldungs- ordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		139,23
Besol- dungs- gruppe	Fuß- note	
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besol- dungsgruppe A 7
R 3	5, 10	205,88

Begründung:

Zu Art. 10 Nr.4:

Zur Änderung bei Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:

Nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG erhalten Beamte und Beamtinnen, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen verwendet werden eine Zulage für besondere Berufsgruppen. Diese Tätigkeitsbereiche weisen alle Besonderheiten auf, die sich von den Anforderungen, die der allgemeinen Ämterbewertung zugrunde liegen erheblich abgrenzen. Dazu gehören z.B. das Erfordernis, in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Maßnahmen (Eingriffe) treffen zu müssen, und die Bereitschaft, in Erfüllung der übertragenen Aufgaben gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen. Danach erhalten Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst (Art. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes, Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes) eine Zulage nach einer Dienstzeit von einem Jahr in Höhe von derzeit 69,61 Euro und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in Höhe von derzeit 139,23 Euro. Die Wartezeit von einem Jahr ist dem Umstand geschuldet, dass die Beamten und Beamtinnen erst nach Abschluss der einjährigen Grundlagenausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden und Grundbezüge als Polizeioberwachtmeister und Polizeioberwachtmeisterinnen erhalten. Sie sind damit statusrechtlich den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen gleichgestellt und erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulage. Während des Beamtenverhältnisses auf Probe sind die Beamten und Beamtinnen jedoch noch ein Jahr und fünf Monate in Ausbildung. Beamte und Beamtinnen in Justizvollzugsanstalten, an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenhäusern oder bei Entziehungsanstalten (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Unterbringungsgesetzes), die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Zulage in Höhe von derzeit 104,42 Euro. Der Anspruch auf die Zulage setzt keine Wartezeit voraus. Die Zulage können auch Anwärter und Anwärterinnen erhalten, die ihre Ausbildung bei den Justizvollzugsanstalten in der Regel im Untersuchungshaftvollzug und im Strafvollzug an Jugendlichen und Erwachsenen ableisten. Nachdem die Beamten und Beamtinnen bei einer Verwendung in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen vergleichbaren Belastungen ausgesetzt sind, wird die Zulage für Beamte und Beamtinnen in Justizvollzugsanstalten, an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenhäusern oder bei Entziehungsanstalten (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Unterbrin-

gungsgesetzes), die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, auf das Niveau der Zulage für Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst (nach einer Dienstzeit von zwei Jahren) in Höhe von derzeit 139,23 Euro angehoben.